STADT GEISINGEN
Hu

Gemeinderat
26. März 2019
Vorlage Nr. 22

TOP 2 - öffentlich

Fortschreibung der Globalberechnung für Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge

---

Die Globalberechnung ist das Kontrollinstrument für die Beitragssätze. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Globalberechnung zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Gemäß der Satzungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung sind die erstmaligen Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Bereich Bestandteil des Anschlussbeitrages.

Die Stadt Geisingen beseitigt die Abwässer im Misch- und Trennsystem.

Auf die Erhebung eines Klärbeitrages verzichtet die Stadt Geisingen. Somit sind die Kosten der Kläranlage zu 100 % über Benutzungsgebühren zu finanzieren. Dies wurde in der vorherigen Globalberechnung 1987 in einer öffentlichen Sitzung mit GR-Beschluss vom 28.04.1987 einstimmig entschieden. Die Kosten und Zuschüsse der Kläranlage sind deshalb auch nicht Bestandteil dieser Globalberechnung.

Bisher beläuft sich der Beitragssatz der Abwasserbeseitigung (Abwasserkanal) auf 8,00 DM, entsprechend 4,09 €/m² Nutzungsfläche. Bei der Wasserversorgung beträgt der derzeitige Beitrag 1,53 €/m² Nutzungsfläche.

Aufgrund der Globalberechnung mit Stand Februar 2019 ergeben sich folgende, künftige Beitragssätze bzw. ermittelte Beitragshöchstgrenzen:

Abwasserbeseitigung (Abwasserkanal): 4,71 €/m² Nutzungsfläche
Wasserversorgung: 2,64 €/m² Nutzungsfläche

Die Beiträge der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung beinhalten die Kosten der Herstellung des 1. Grundstücksanschlusses.

Die Verwaltung empfiehlt die Beitragssätze in Höhe der Beitragshöchstgrenze festzusetzen.

Bei Bedarf können die entsprechenden Karten nach Beschlussfassung in der Kämmerei eingesehen werden. Die Karten sowie eine CD mit den Daten erhält die Kämmerei ebenfalls nach Beschlussfassung von der Schneider & Zajontz GmbH. Auch die Satzungen werden nach Beschlussfassung entsprechend abgeändert.

Als **Anlage** ist die Globalberechnung der Schneider & Zajontz GmbH beigefügt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der Globalberechnung, Stand Februar 2019, wird zugestimmt.

2. Die Stadt Geisingen erhebt weiterhin gemäß § 20 Abs. 1 KAG Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Für die Abwasserbeseitigung wird wie bisher nur ein Kanalbeitrag erhoben.

3. Die Stadt Geisingen wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

4. Der Gemeinderat der Stadt Geisingen übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gesamtstadt zu erheben.

5. Die Globalberechnung für den Kanal- und Wasserversorgungsbeitrag wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.

6. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich), wurden an Hand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.

7. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen lt. Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

8. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosszahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20 % abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.

9. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan, Konzeption für die Wasserversorgung etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 1,8 % p. a. hochgerechnet (siehe Anlage B der Globalberechnung). Die Ermessensentscheidung über die Preissteigerungsrate orientiert sich an den einschlägigen statistischen Berichten (langjährige Baupreisindices für Tiefbau, Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

10. Alle Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler wurden dem Kanalbereich zugeordnet.

11. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung für die Stadt Geisingen berücksichtigt.

12. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Geisingen mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.

13. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen für die Stadt Geisingen nach dem Dreikanalsystem auf 23,77 % festgelegt.

14. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde kein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt

15. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle (gemäß Urteil des BVerwG vom 09.12.1983).

16. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitzinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.

Geisingen, 14. März 2019

Walter Hengstler Bürgermeister	Vanessa Hurrle Kämmerin

Anlage